

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Unternehmerverein Pasewalk e.V.“ und hat seinen Sitz in Pasewalk.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein stellt sich zum Ziel: den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe sowie freiberuflich Tätigen der Stadt zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene: *Der Verein soll dazu:*

1. Mit der Stadtverwaltung Kontakt halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes, der Industrie, der Gastronomie, und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten,
2. Die Mitglieder über Planungen und Entscheidungen der Stadtverwaltung informieren,
3. Mit zielgerichteten Projekten die Attraktivität und das kulturelle Leben der Stadt positiv zu beeinflussen, gemeinsame Werbeaktionen der unterschiedlichsten Art zu organisieren,
4. Durch die Stammtische den Mitgliedern allgemeine und fachliche Informationen vermitteln,
5. Durch geselliges Beisammensein den Zusammenhalt unter den Mitgliedern pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. jeden Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründungsdatum des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die in § 2 genannten Ziele des Vereins einsetzt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die für die Mitgliedschaft maßgebliche Rechtsform enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Weiter §5

Unternehmerverein Pasewalk e.V.

Vereinsregister: VR195 Amtsgericht Pasewalk

Bank

IBAN

BIC

Sparkasse UER

DE18 1505 0400 3110 0246 66

NOLADE21PSW

VR-Bank Uckermark - Randow

DE80 1509 1704 0102 1627 81

GENODEF1PZ1

§ 5 Beendigung Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen oder Personen öffentlichen Rechts mit Löschung im jeweiligen Register,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Weiter §6

Unternehmerverein Pasewalk e.V.

Vereinsregister: VR195 Amtsgericht Pasewalk

Bank

IBAN

BIC

Sparkasse UER

DE18 1505 0400 3110 0246 66

NOLADE21PSW

VR-Bank Uckermark - Randow

DE80 1509 1704 0102 1627 81

GENODEF1PZ1

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Als Grundlage und Ergänzung in Bezug auf Mitgliedsbeiträge dient die Beitragsordnung des Vereins. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Personen, dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und ein Stellvertreter, vertreten.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt es, die Vereinsarbeit und die Arbeit des Vorstandes zu organisieren. Ihm obliegt weiter die Leitung von Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben.

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Arbeitsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Der Vorsitzende wird einzeln als Vorsitzender gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Die Besetzung der Ressorts erfolgt noch in der Wahlversammlung und ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Weiter §11

Unternehmerverein Pasewalk e.V.

Vereinsregister: VR195 Amtsgericht Pasewalk

Bank

IBAN

BIC

Sparkasse UER

DE18 1505 0400 3110 0246 66

NOLADE21PSW

VR-Bank Uckermark - Randow

DE80 1509 1704 0102 1627 81

GENODEF1PZ1

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Beitragsordnung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (Brief, E-Mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter soweit die Satzung keine Regelung vorsieht. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn für einen entsprechenden Antrag ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Ihre Stimme abgeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes, hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten, Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Mitgliederversammlung gelten §§12, 13, 14, 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschließen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Stand April 2016

Beitragsordnung

§ 1 Beitragszahlung und Beitragshöhe

Zur Finanzierung der laufenden und außergewöhnlichen Aufgaben des Vereins zahlen die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder einen Monatsbeitrag in Höhe von 11,-- € (Elf Euro). Der Beitrag ist nach Aufnahmebestätigung des Vorstandes innerhalb 4 Wochen auf das Vereinskonto zu zahlen. Der erste Beitrag ist für den Monat fällig, indem die Aufnahme in den Verein erfolgte. Für das laufende Geschäftsjahr wird der Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag in einer Summe bis zum 31.03. fällig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ein neues Geschäftsjahr so verändern, dass die finanzielle Handlungsfähigkeit des Vereins jederzeit gewährleistet ist. Die Beitragshöhe kann durch ebenso viel Stimmen geändert werden, wie für die Satzungsänderung vorgeschrieben ist.

§ 2 Zahlungsfrist, Mahnung

Mit Aufnahme in den Verein besteht eine Beitragspflicht. Bei Versäumnis der Beitragszahlung wird nach zweimaliger Aufforderung im Abstand von 4 Wochen der Ausschluss nach §4 der Satzung vorgenommen. Bei Vorlage wichtiger Gründe entscheidet der Vorstand auf Antrag über eine Beitragsstundung.

§ 3 Sonstige Kosten

Die Kosten für gemeinsame werbliche Aktionen werden nicht über Mitgliedsbeiträge finanziert und können als besondere Umlage gefordert werden.

§ 4 Verwendungsnachweis

Der Schatzmeister führt einen Buchungs- und Kassennachweis über die vereinseigenen Mittel und überwacht deren wirtschaftliche und nutzbringende Verwendung.

§ 5 Zeichnungsberechtigung Für den Zahlungsverkehr sind der/die 1. Vereinsvorsitzende und / oder der/die 2. Vereinsvorsitzende und / oder der/die Schatzmeister/in zugelassen. Eine alleinige Zeichnungsberechtigung für nur ein Vorstandsmitglied besteht nicht.

Diese Beitragsordnung tritt mit Satzungsannahme in Kraft.

Stand April 2016